ABSTIMMUNGSVORLAGE

für die Volksabstimmung vom 30. August 2020

Gesetz

vom 5. März 2020

über die Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz; BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, wird wie folgt abgeändert:

§ 4f

Ausnahmen vom Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit

Auf Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz finden § 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 5 Bst. f, § 5a Abs. 1 Bst. c, Abs. 3 Bst. b, Abs. 5 Bst. e und f sowie Abs. 6 Satz 3 und 4 (2. Fall), § 6 Abs. 1 Bst. c sowie § 7 Bst. i keine Anwendung.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 43/2018 und 9/2020

II.

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.